

OLG Brandenburg

§ 70 StVollzG (Besitz von Compact Discs)

Der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ wohnt eine allgemeine Gefährlichkeit für die Sicherheit der Anstalt inne, der mit zumutbaren Vorkehrungen und Kontrollen nicht begegnet werden kann, so dass die Justizvollzugsanstalt ihren Besitz nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG untersagen darf (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

(OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Januar 2007 – 1 Ws 203/05)

Gründe:

Der Antragsteller hat u.a. die gerichtliche Entscheidung dahingehend beantragt, dass ihm Compact Discs, die nach seinen Angaben originalverpackt und „versiegelt“ sind, und die er bei Haftantritt mit in die Justizvollzugsanstalt gebracht hat und die dort zur Habe genommen worden sind, durch die Antragsgegnerin zur Benutzung in seinem Haftraum ausgehändigt werden. Die Antragsgegnerin hat diesen und den weitergehenden Antrag unter dem 25. September 2006 abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus hat mit Beschluss vom 23. November 2006 unter teilweiser Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 25. September 2006 die Antragsgegnerin verpflichtet, an den Antragsteller originalversiegelte Compact Discs mit Hip-Hop-Musik, die zur Habe genommen wurden, auszuhandigen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Die rechtzeitig erhobene Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie gibt Anlass zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Gefangenen

der Besitz oder die Überlassung von Compact Discs durch die Justizvollzugsanstalt nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG unter Hinweis auf die Sicherheit der Anstalt untersagt werden darf.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG schränkt das Recht des Gefangenen, im angemessenen Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitgestaltung zu besitzen (§ 70 Abs. 1 StVollzG), unter anderem dann ein, wenn der Besitz oder die Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Dabei kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ws 24 1/05, zitiert bei juris, m.w.N.) und verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, NStZ 2003, 621) bereits die dem Gegenstand innewohnende allgemeine Gefährlichkeit dessen Besitz ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müssen. Soweit aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass eine generell-abstrakte Gefährdungseignung in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmitteln gebracht werden muss und damit mildere Mittel - wie regelmäßige Kontrollen - die Versagung verbieten können, gilt dies nicht, wenn möglichen sicherheitsgefährdenden Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren zusätzlichen Kontrollaufwand begegnet werden kann (BVerfG, a.a.O.).

Compact Discs, die ein Gefangener bei Haftantritt mitbringt und die er nun innerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung besitzen will, wohnt eine solche generell-abstrakte Gefährdungseignung inne, da diese optischen Massenspeicher schwer kontrollierbare Audio-Daten oder auch

Video-Daten mit Sicherheits- oder Vollzugsziel gefährdendem Inhalt enthalten können und dieser Inhalt auch anderen Gefangenen innerhalb der Anstalt leicht zugänglich gemacht werden kann. Durch frei erwerbbarer Technik ist es möglich, wie auch der Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 20. Dezember 2006 zu entnehmen ist, nachträglich im Datenbestand veränderte Original Compact Discs oder selbst mit Daten bespielte Compact Disc Rohlinge hinsichtlich Inhalt und Aussehen so zu gestalten und zu verpacken, dass eine bloße Sichtprüfung von Datenträger und Verpackung diese von Originalerzeugnissen nicht zuverlässig unterscheiden lässt. Auch das Anbringen einer sog. Versiegelung auf die Verpackung des Datenträgers wirkt dieser generell-abstrakten Gefährdungseignung nicht effektiv entgegen. Ein solcher Aufkleber auch in Ergänzung mit einer Kunststoffolie, die den Datenträger nebst Verpackung vollständig umschließt -, verkörpert lediglich die Bereitschaft des Verkäufers, eine in solcher Form „versiegelte“ Compact Disc im Wege der Kulanz gegen Erstattung des Kaufpreises wieder zurückzunehmen.

Soweit im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erwägen ist, ob der den von dem Gefangenen selbst eingebrachten Compact Discs innewohnenden generell-abstrakten Gefährdungseignung mit zumutbaren Kontrollen der Antragsgegnerin begegnet werden kann, wird diese Möglichkeit vom Senat verneint. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann bereits allein auf Grund der grundsätzlich gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden könnten (vgl. BVerfG, a.a.O.). Für die Beantwortung der Frage, ob Gefahren, die sich aus der grundsätzlichen Eignung bestimmter Gegenstände für si-

cherheitsgefährdende Verwendungen ergeben, durch Kontrollmaßnahmen begegnet werden kann und muss, kommt es dabei nicht ausschließlich auf die Umstände des jeweils zu entscheidenden Einzelfalles an. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Gefangenen, die sich in vergleichbarer Lage befinden, kann vielmehr ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darauf abgestellt werden, dass eine ausreichende Kontrollierbarkeit auch bei gleicher Handhabung vergleichbarer anderer Fälle erforderlich wäre (BVerfG, a.a.O.). Davon ausgehend würde eine effektive Kontrolle von Compact Discs, die von den Gefangenen selbst in die Justizvollzugsanstalt eingebracht worden sind, vor der Zulassung des Besitzes notwendig machen, jede dieser Compact Discs für eine Inhaltsprüfung der Audio-Daten vollständig abzuhören. Weiter wäre die Kontrolle erforderlich, ob der Datenträger neben Audio-Daten auch Video-Daten enthält, da technisch die Möglichkeit besteht, den gleichen Datenträger auch mit Video-Daten zu versehen. Eine solche umfassende Kontrolle kann von der Justizvollzugsanstalt, wie sich auch aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2006 ergibt, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nicht durchgeführt werden. Ausgehend davon, dass nach den landesweit geltenden Vorgaben der sog. Rahmenhausordnung für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt diese auch Compact Disc-Tonwiedergabegeräte besitzen dürfen und jeder Gefangene bis zu 10 Compact Discs gleichzeitig im Haftraum im Besitz haben darf, könnte der damit entstehende Kontrollaufwand weder inhaltlich noch zeitlich bewältigt werden. Der Kontrollaufwand lässt sich zudem durch technische Vorkehrungen - wie das Verpacken der Compact Discs und der sog. Versiegelung - nicht auf ein geringes Maß reduzieren, da diese Methoden, wie bereits ausgeführt, keinen effektiven Schutz vor einer Manipulation des Inhaltes des Datenträgers vor dem Einbringen in die Justizvollzugsanstalt bieten.

Die Möglichkeit, dass Gefangene im Haftraum mit einem zugelassenen Compact Disc Tonwiedergabegerät auch Audio-Compact Discs hören können, wird durch eine Versagung der Besitzerlaubnis für die durch einen Gefangenen selbst eingebrachten Compact Discs nicht ausgeschlossen. Nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 3. November 2006 sind in der Justizvollzugsanstalt solche Compact Discs zugelassen, die durch die Gefangenen über den sog. Gefangeneinkauf erworben worden sind. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, dass ein Gefangener seinen Kauf über die mit der Einkaufsabwicklung beauftragte Firma tätigt. Der Tonträger wird durch diese Firma in örtlichen Fachgeschäften erworben und über die Justizvollzugsanstalt an den Gefangenen weitergegeben. Bei auf diesem Wege erworbenen Compact Discs kann nach den nachvollziehbaren Angaben der Antragsgegnerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und ohne längeren Kontrollaufwand davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um originale Compact Discs handelt. Diese Form der Bezugsmöglichkeit erscheint auch wirtschaftlich nicht unzumutbar, da nach Angaben der Antragsgegnerin der Kaufpreis den im Handel verlangten Preisen zuzüglich einer „geringen Aufwandspauschale zur Abgeltung der anfallenden Beschaffungskosten“ entspricht.

Nachdem vom Antragsteller auch keine weiteren in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellenden ernsthaften und nachhaltigen Belange für die Verwendung von selbst eingebrachten Compact Discs vorgetragen werden, begegnet die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, dem Gefangenen die Überlassung der selbst eingebrachten Compact Discs zu versagen, im Hinblick auf die genannte allgemeine und mit zumutbaren Kontrollen nicht abwendbare Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung keinen Bedenken.